

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 435/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

George R [REDACTED],

[REDACTED] T [REDACTED] I [REDACTED], M [REDACTED], [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Urkunden, die erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses errichtet worden sind (vgl. Blatt 4 des angefochtenen Urteils), hält das Oberlandesgericht für nicht geeignet, gemäß § 580 Nr. 7 b ZPO (§ 209 Abs. 1 BGG) die Restitutionsklage zu eröffnen. Das ist richtig (BGHZ 30, 60, 65). Im übrigen kann die Restitutionsklage auch nicht auf Privaturkunden gestützt werden, die hinsichtlich der für die frühere Entscheidung erheblichen Tatsachen keinen urkundlichen Beweiswert haben, sondern nur Anlaß geben können, im Vorprozeß nicht benannte Zeugen zu vernehmen (BGH RZW 1973, 278 Nr. 31).

- 3 -

Wegen eines jetzt vorgelegten Schulzeugnisses aus dem Jahre 1942, mit dessen sehr guter Note im Unterrichtsfach Turnen der Kläger dartun will, daß sein rechter Oberarm vor der in der Verfolgung erlittenen Schußverletzung unversehrt gewesen sei, hält das Oberlandesgericht die Restitutionsklage offenbar für zulässig, aber nicht begründet. Auch das wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Restitutionsklage wäre wegen dieser Urkunde begründet, wenn festgestellt würde, daß im Vorprozeß ein dem Kläger günstigeres Urteil ergangen wäre, sofern er das Zeugnis mit der sehr guten Turnnote vorgelegt hätte (BGHZ 57, 211, 216). Das verneint das Oberlandesgericht mit der mißverständlichen Formulierung, das Zeugnis sei nicht geeignet, eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeizuführen. Das angefochtene Urteil beruht insoweit auf einer tatrichterlichen Beurteilung der Umstände des Einzelfalles. Dabei ist noch außer Betracht geblieben, daß das Urteil vom 16. Mai 1968 auch und in erster Linie darauf gestützt war, daß der Kläger nicht die Voraussetzungen des § 160 BGB erfülle. Insoweit hätte eine Urkunde zu seinem früheren Gesundheitszustand, wäre sie damals vorgelegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

worben, schon des Beurkundungsgegenstands wegen eine ihm
günstigere Entscheidung nicht herbeiführen können.

Dr. Thum

Portmann